

Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 28 – Straßenverwaltung und Straßenbau

Lienfeldergasse 96, A-1171 Wien

Fax: +43/1/4000-99-49610 Tel.: +43/1/4000-DW

E-Mail: post@ma28.wien.gv.at, Internet: www.strassen.wien.at

Antrag zur Bekanntgabe der Konstruktion für _____ Gehsteigauf- und -überfahrt(en)

(Anzahl)

als Zufahrt zu einem KFZ - Stellplatz (s. Pkt. 4 der Erläuterungen)

als Zufahrt für Ladezwecke (s. Pkt. 5 der Erläuterungen)

für Bauzwecke auf Baudauer und zwar bis _____
(provisorische Gehsteigauf- und -überfahrt)

Die Zufahrt erfolgt mit: PKW (Gesamtgewicht bis 3.500 kg)
 LKW (Gesamtgewicht über 3.500 kg)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Dem Antrag werden folgende Beilagen angeschlossen (s. auch Erläuterungen):

Lageplan gem. § 64 Abs. 1 lit a BO

Auszug aus dem bewilligten Einreichplan mit der eingetragenen Ein- bzw. Ausfahrt

Bei Baumbestand auf öffentl. Gut:

Nachweis gem. § 54 Abs. 9a BO

Baumschutzkonzept
gem. § 63 Abs. 1 lit j BO

Vollmachten

Antragsteller*in (Zu- und Vorname/Firma, Anschrift, Tel., E-Mail, Geburtsdatum, Firmenbuch- bzw. Vereinsregisternummer)

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ): . . . bzw. Firmenbuch- oder Vereinsregisternummer:

Bankverbindung: IBAN: BIC:

falls vorhanden, bevollmächtigte Vertreter*in, Anschrift, Tel., E-Mail, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ): . . . bzw. Firmenbuch- oder Vereinsregisternummer:

Bankverbindung: IBAN: BIC:

Liegenschaft

Adresse:

Grundstücksnummer: Einlagezahl: Katastralgemeinde:

Zustimmung aller Liegenschaftseigentümer*innen (Zu- und Vorname/Firma, Anschrift, Unterschrift)

falls vorhanden, bevollmächtigte Vertreter*innen, Anschrift, Tel., E-Mail

Datum, Unterschrift der Antragsteller*innen oder bevollmächtigen Vertreter*innen:

Zu vergebühren mit:

Verwaltungsabgabe:	6,54 EUR
Bundesgebühren:	
Antrag:	21,00 EUR
Beilagen	6,00 EUR

Eingangsvermerk der Behörde (nicht ausfüllen!)

Die Gebühren können entrichtet werden durch:

- Barzahlung in einer der Kassen der Stadt Wien
(u.a. in jedem Magistratischen Bezirksamt)
Einzahlungsbeleg dem Antrag beilegen!
- Zahlschein (wenn gewünscht, bitte ankreuzen)
Sie haben die Möglichkeit, die Bezahlung mittels Internets über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien (www.wien.at/bezahlen) vorzunehmen.

Erläuterungen zum Antrag

1) Allgemeines

Bitte geben Sie auf dem Antragsformular die Anzahl und Art der Gehsteigauf- und -überfahrt(en) (Zufahrt zu einem KFZ-Stellplatz, Zufahrt für Ladezwecke, Zufahrt für Bauzwecke) sowie die Namen und Adressen der Antragsteller*in und aller Liegenschaftseigentümer*innen oder deren Bevollmächtigten an.

Die Zustimmung **aller** Liegenschaftseigentümer*innen der zu befahrenden Liegenschaft ist Voraussetzung für die Einreichung dieses Antrages! Antragsteller*innen und Liegenschaftseigentümer*innen (Baurechts-eigentümer*innen) können auch von bevollmächtigten Personen vertreten werden. In diesem Falle sind Vollmachten beizulegen.

Dem Antrag ist zwingend ein Lageplan anzuschließen. Beachten Sie dazu die nachfolgenden Hinweise unter Punkt 2 zu den Inhalten des Lageplans.

Sollte eine Gehsteigauf- und -überfahrt über eine Grünfläche erfolgen, sind die Hinweise gemäß Punkt 3 zu beachten.

Unvollständige Anträge führen zu Verzögerungen im Bewilligungsverfahren!

2) Hinweise zum Lageplan

Der eingereichte Lageplan hat den Bestimmungen des § 64 Abs. 1 lit a Bauordnung für Wien (BO) zu entsprechen. Dies bedeutet, dass er u.a. folgende Inhalte aufweisen muss:

- Grundstücksnummern sowie die Zahlen der Grundbuchseitenlagen
- die Namen und Anschriften aller Liegenschaftseigentümer*innen der zu befahrenden Liegenschaft
- die Umrisse der darauf bestehenden und geplanten Bauwerke sowie die Ausmaße dieser Bauwerke
- die Bebauungsbestimmungen
- sämtliche auf den zu bebauenden Liegenschaften sowie im angrenzenden öffentlichen Raum befindlichen Bäume und Baumreihen, die dem Wiener Baumschutzgesetz unterliegen, samt maßstabsgetreuer Darstellung hinsichtlich ihres Stammumfangs und ihrer Kronentraufe

Weiters ist die örtliche Lage bestehender sowie der beantragten Gehsteigauf- und -überfahrt maßstabsgetreu darzustellen. Es wird zudem ersucht, deren Breite im Plan anzugeben.

3) Gehsteigauf- und -überfahrten bei Baumbestand auf öffentlichen Verkehrsflächen

Gemäß § 54 Abs 9a BO ist bei der Errichtung von Auf- und Überfahrten auf bestehende Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßenbäume) Rücksicht zu nehmen. Sofern eine Beeinträchtigung bestehender Straßenbäume möglich ist, kann die Bekanntgabe von Auf- und Überfahrten erst erfolgen, nachdem die Bauwerberin oder der Bauwerber den Nachweis erbracht hat, dass

- Beeinträchtigungen des Straßenbaumbestandes ausgeschlossen sind oder
- die Auf- und Überfahrt unbedingt erforderlich ist und die geringstmöglichen Auswirkungen auf den Baumbestand hat.

Eine mögliche Beeinträchtigung ist jedenfalls zu vermuten, wenn der Abstand zwischen der Auf- bzw. Überfahrt und der ihr zugewandten Stammaußenkante von Straßenbäumen 2,5 m unterschreitet oder die Auf- bzw. Überfahrt in deren Kronentraubereich hineinragt.

Zu beachten ist zudem § 63 Abs 1 lit j BO. Gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung ist bei Bauvorhaben, die geeignet sind, den Straßenbaumbestand zu beeinträchtigen, ein Baumschutzkonzept vorzulegen. Dadurch ist nachzuweisen, dass im Rahmen der Bauausführung eine Schädigung des Baumbestandes vermieden wird. Das Baumschutzkonzept ist nach dem Stand der Technik von einer oder einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet zu erstellen und zu unterfertigen.

Für konkrete Rückfragen steht Ihnen die Stadt Wien - Wiener Stadtgärten (MA 42) zur Verfügung.

- Für die Bezirke 1 bis 9 und 20: Gartenregion Mitte (E-Mail: gm@ma42.wien.gv.at)
- Für die Bezirke 10 bis 13: Gartenregion Süd (E-Mail: gs@ma42.wien.gv.at)
- Für die Bezirke 14 bis 19: Gartenregion West (E-Mail: gw@ma42.wien.gv.at)
- Für die Bezirke 21 und 22: Gartenregion Nord (E-Mail: gn@ma42.wien.gv.at)

4) Wichtiger Hinweis betreffend die Antragstellung für Gehsteigauf- und -überfahrten zu einem KFZ-Stellplatz bzw. für Ladezwecke

Abänderungen von Einfriedungen zum öffentlichen Gut sind gemäß § 60 BO bewilligungspflichtig. Zuständige Behörde ist die Stadt Wien – Baupolizei (<https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/>).

Vergewissern Sie sich bitte daher vor der Antragstellung, ob die Zufahrt, das Einfahrtstor etc. an der Grundstücksgrenze baubehördlich genehmigt wurde. Sollte keine baubehördliche Genehmigung hierfür gegeben sein, so kann grundsätzlich auch keine Bekanntgabe der Ausführung der Konstruktion für eine Gehsteigauf- und -überfahrt erfolgen. Ihr Antrag müsste daher abgewiesen werden.

5) Gehsteigauf- und -überfahrt für Ladezwecke

Wird eine Gehsteigauf- und -überfahrt als Einfahrt auf eine Liegenschaft bzw. zur Ausfahrt aus einer Liegenschaft für das Be- und Entladen benötigt, kann diese lediglich auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden.

6) Gehsteigauf- und -überfahrt für Bauzwecke auf Baudauer

Im Antrag ist anzugeben, wie lange die Gehsteigauf- und -überfahrt benötigt wird (max. 2 Jahre). Die Bewilligung erlischt mit Ablauf des angegebenen Stichtages.

Wird die provisorische Gehsteigauf- und -überfahrt länger benötigt, ist rechtzeitig vor Erlöschen dieser Bewilligung bei der Stadt Wien - Straßenverwaltung und Straßenbau (MA 28) ein neuerlicher Antrag (mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Beilagen, nämlich Zustimmung aller Liegenschaftseigentümer*innen der zu befahrenden Liegenschaft sowie Lageplan) einzubringen.

7) Verpflichtung zur Herstellung eines taktilen Bodeninformationssystems oder eines tastbaren Systems im Bereich von Gehsteigauf- und -überfahrt zur Gewährleistung der Barrierefreiheit

Bei Ein- und Ausfahrten mit einer Breite von bis zu 6 m ist auf der zu befahrenden Liegenschaft entlang der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche ein dem Stand der Technik entsprechendes taktiles Bodeninformationssystem oder ein gleichwertiges tastbares Element anzubringen. Bei Ein- und Ausfahrten mit einer Breite von mehr als 6 m ist, ein dem Stand der Technik entsprechendes taktiles Bodeninformationssystem über die gesamte Breite der Gehsteigauf- und -überfahrtsanlage im Gehsteigbereich zu errichten und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Die dauerhafte Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung dieser Einrichtungen liegt bei den Liegenschaftseigentümer*innen der zu befahrenden Liegenschaft und nicht bei der Stadt Wien!

Hinsichtlich der konkreten Ausführung des taktilen Bodeninformationssystems bzw. eines gleichwertigen tastbaren Leitsystems wird auf die Regelblätter der Stadt Wien - Straßenverwaltung und Straßenbau verwiesen, welche unter folgendem Link abrufbar sind:

<https://www.wien.gv.at/verkehr/strassen/pdf/vorschlag-querungshilfen.pdf>.

Bei Ausführungen auf öffentlichem Grund sind die in diesen Regelblättern enthaltenen Vorgaben zur Gestaltung taktiler Bodeninformationssysteme verpflichtend einzuhalten.

8) Entfernung von Gehsteigauf- und -überfahrten

Werden auf der Liegenschaft alle Stellplätze aufgelassen und besteht kein Erfordernis für das Be- und Entladen, sind die entsprechenden Gehsteigauf- und -überfahrten von den Liegenschaftseigentümer*innen zu beseitigen.

9) Hinweis betreffend Bodenmarkierungen

Bodenmarkierungen vor Einfahrten dienen der Verdeutlichung des Parkverbots vor einer Einfahrt in eine Liegenschaft und müssen bei der Stadt Wien - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten (MA 46, 1120 Wien, Niederhofstraße 23) gesondert beantragt werden.

Nähere Informationen hierüber können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:
www.wien.gv.at/amtshelper/verkehr/organisation/verkehrsflaeche/bodenmarkierungen.html.